

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 188 - 188

Das Uebersetzungsrecht aus fremden Sprachen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

mit den andern modernen Rechten gemein, dass das fremde Gesetz, auch wo es unzweifelhaft angewendet werden soll, für den Richter nie unmittelbare und wahre Rechtsquelle, nie Gesetz im eigentlichen Sinne, sondern ein Factum, eine Thatsache ist, welcher erst das Gesetz rechtliche Wirksamkeit beilegt. Es ist, was die positivrechtliche Anschauung anlangt, ein ähnliches Verhältniss, wie mit dem Gewohnheitsrecht. Ein positives Recht kann die Anwendung des Gewohnheitsrechts für den Richter ausschliessen und ebenso kann ein positives Recht fremden Gesetzen die Berücksichtigung vor dem einheimischen Richter versagen; aber nur ein ähnliches Verhältniss; denn während das Gewohnheitsrecht ursprünglich und principiell gleichberechtigte Rechtsquelle mit dem gesetzlichen Rechte ist, seine Geltung daher unabhängig von jeder Zulassung von Seiten des gesetzlichen Rechtes besteht, bedarf das fremde Recht einer Zulassung durch das einheimische, sei es durch das einheimische Gesetz oder, wie es meist der Fall zu sein pflegt, durch Gewohnheitsrecht, wenn auch diese Zulassung nicht für die speciellen Fälle ausgesprochen, sondern als allgemeiner aus den oben angedeuteten völkerrechtlichen Principien abgeleiteter Grundsatz anerkannt sein kann. Darum aber ist für den Richter eben nur dieser Grundsatz seines positiven Rechtes über die Zulassung fremder Gesetze, die sog. Gesetze über die Collision der Gesetze, unmittelbare Rechtsquelle, die er zu kennen und ex officio anzuwenden verbunden ist, das fremde Gesetz selbst nur eine Thatsache, an welche das Gesetz gewisse rechtliche Wirkungen knüpft und die ihm, wie jede andere Thatsache, in der Regel von der Partei, welche ein Interesse daran hat, bewiesen werden muss. Im französischen Recht hat diese Anschauung der Sache noch eine sie besonders anschaulich machende praktische Consequenz. Denn die falsche Anwendung oder selbst die Verletzung eines fremden Gesetzes, durch den französischen Richter ausser wo seine Anwendung durch Staatsvertrag stipulirt, es also Theil des französischen positiven Rechts geworden ist, kann nur zu einer Appellation, nie zu einem Cassationsgesuche Anlass geben, ist nur ein mal-jugé, ein in facto unrichtiges Urtheil ebenso wie etwa die unrichtige Interpretation eines Vertrags oder Testaments. So hat der Cassationshof mehrmals erkannt.

Nach dieser allgemeinen Darlegung der Principien des französischen internationalen Privatrechts wenden wir uns nunmehr zum Schluss noch zu einigen Specialfällen, welche durch ihre praktische Wichtigkeit einer besondern Besprechung werth scheinen.

(Schluss folgt.)

Das Uebersetzungsrecht aus fremden Sprachen.

Bei Gelegenheit des dem Vernehmen nach von Preussen beabsichtigten Vertrags mit Frankreich in Bezug auf das Verlags- und Autoren-

Recht ist auch die Frage wegen des Rechtes, aus fremden Sprachen übersetzen zu dürfen, von Neuem angeregt worden. In dem „Magazin des Auslandes“ Nr. 2 a. d. J. hat der Redacteur, Dr. J. Lehmann, diese Frage discutirt und zwar von dem Standpunkte aus, dass er keinem Autor das Recht eingeräumt wissen will, Uebersetzungen seines Werkes, die ohne seine Mitwirkung oder Zustimmung veranstaltet werden, als Eigenthums-Verletzung zu erklären, da diess keine mechanische Reproduction sei. Er hält dafür, dass es vielmehr im Interesse des schriftstellerischen Rufes eines Original-Autors, wie in der Ehre seines Landes und seiner Sprache liege, sich der Anwendung eines erst von der neueren Gesetzgebung erfundenen Rechtsbegriffs zu widersetzen, durch welchen die Uebersetzung seines Werkes in fremde Sprachen an seine eigne Zustimmung gebunden wird.

Wenn es demnach — fährt er fort — weder der Klugheit, noch dem Interesse deutscher Autoren entspricht, ein solches Recht für sich in Anspruch zu nehmen, so können wir dasselbe auch nicht ausländischen Schriftstellern und am Allerwenigsten den französischen zugehen, die selten eine andere neben ihrer eignen Sprache auch nur oberflächlich kennen und die daher in den meisten Fällen, zum Nachtheil der Sprache und der Literatur, in welche ihr Werk übersetzt wird, gerade dem schnellfingerigen Speculanten, nicht aber der berufenen und befähigten Feder das ausschliessliche Recht der Uebersetzung ertheilen würden.

Die deutsche Literatur ist bisher, vermöge der Leichtigkeit, mit welcher sich der deutsche Geist fremde Eigenthümlichkeiten assimiliert, und weil die deutschen mehr als andere Nationen, auch mit fremden Sprachen vertraut sind, der Mittelpunkt der Welt-Literatur gewesen. In ihr begegnen sich die Literaturen aller Völker in den entsprechendsten Formen, und der Ausländer braucht eben nur das Deutsche zu kennen, um vermittelt desselben sich auch mit andern europäischen Literaturen bekannt zu machen. Wir entziehen der deutschen Literatur augenscheinlich eine der Grundlagen ihrer Bedeutung für die übrige Welt, wenn wir die Befähigung des deutschen Gelehrten, die Wissenschaft eines Landes gemeinnützig für alle Länder zu machen, wenn wir die Kunst des deutschen Literaten, der die Poesieen des Auslandes in seine eigene Sprache überdichtet, von gewissen Einschränkungen und Bedingungen eines ausländischen Verlegers, oder des ausländischen Schriftstellers, abhängig machen. Den Franzosen würden wir durch ein solches Zugeständniss ein geistiges Territorium abtreten — was gewiss eben so unzulässig ist, wie die Abtretung eines deutschen Landstriches; während sie, die weder die Fähigkeit, noch den Antrieb haben, viel aus dem Deutschen zu übersetzen, unseren Schriftstellern und Verlegern kaum eine Gegenleistung zu machen hätten.